

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum geplanten Industriegebiet „Marktedwitzer /Oberteicher Straße I“

Stadt Mitterteich

Januar 2022



Auftraggeber: Stadt Mitterteich  
Kirchplatz 12  
95666 Mitterteich

Bearbeitung: Erwin Möhrlein  
Lengenfelder Weg 26  
95643 Tirschenreuth  
Tel.: 09631/5778  
[erwin26@freenet.de](mailto:erwin26@freenet.de)

## 1. Durchgeführte Begehungen:

Eine Geländebegehung gemeinsam mit Georg Knipfern erfolgte am 22.12.21

## 2. Allgemeine Grundlagen und Erfassungsziele:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

*Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.*

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Der Gutachter Erwin Möhrlein begeht die Flächen um Mitterteich regelmäßig und kann damit auf längerjährige und auch aktuelle Brutbestandszahlen der Feldvögel zurückgreifen. Außerdem wurde zur Einschätzung des Potentials der Ornithologe Roland Bönisch aus Kondrau zusätzlich zu Rate gezogen, der mit der Fläche und dem lokalen Lerchenbestand ebenfalls aus wiederholten Exkursionen vertraut ist.

Zu prüfen sind lt. Landratsamt TIR, UNB, Frau Fuchs außerdem die Eignung des Geländes für Reptilien (Zauneidechse) und Fledermäuse.

Eine entsprechende gemeinsame Geländebegehung fand am 22.12.21 zusammen mit Herrn Georg Knipfer, Neumarkt/Opf. (ebenfalls Fachmann für Reptilien, Vögel und Fledermäuse) zur Beurteilung des Lebensraumpotentials statt.

Zusätzlich wurden die Biotopkartierung, das Artenhilfsprogramm für stark bedrohte Pflanzenarten in der Oberpfalz und die Artenschutzkartierung auf Nachweise hin überprüft. Aus der Biotopkartierung und dem AHP Pflanzen liegen keine Nachweise aus dem Gebiet vor.

### 3. Kurze Beschreibung und Lage der Maßnahme

Östlich der A93 entsteht am westlichen Ortsrand von Mitterteich ein Industriegebiet. Die Ansiedlung eines großflächigen Logistikzentrums soll erfolgen. Angestrebt werden Hallen zur Lagerung, sowie eine mögliche Erweiterung mit unter anderem einem Hochregallager und/oder einem Verwaltungsgebäude.

Im Südosten befindet sich eine Ackerfläche, während der Nordwesten vor allem als Grünland genutzt wird.



Abbildung 1: Umgrenzung des geplanten Gewerbegebietes bei Mitterteich

### 4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

#### 4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Es wurde aufgrund der gemeinsamen Einschätzung nach der Geländebegehung am 22.12.21 zusammen mit Herrn Georg Knipfer, Neumarkt/Opf. (ebenfalls Fachmann für Reptilien, Vögel und Fledermäuse) eine sog. „Worst-Case-Einschätzung“ vorgenommen.

Zu erwarten ist vor allem wegen der Siedlungsnähe die **Zwergfledermaus**. Für diese Art stellen die Straßenbegleitgehölze mit der zentralen Baumgruppe und dem Grünland geeignete Jagdhabitats dar. Mit Wochenstubenvorkommen ist außerhalb des Gewerbegebietes im Stadtgebiet von Mitterteich zu rechnen. Da die Art noch recht weit verbreitet ist und keine besonderen Ansprüche an ihre Lebensräume stellt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Neben der Zwergfledermaus ist außerdem nur noch mit einzelnen weiteren und stets weit verbreiteten Arten zu rechnen.

Im weiteren Umfeld kann mit dem Vorkommen von ca. 5 - 10 Fledermausarten gerechnet werden. Es ist bei diesem Gebiet nur von jagenden gewöhnlichen bzw. häufigeren Arten auszugehen. Die zur Jagd genutzten Leitlinien (insbesondere Strauchreihen) befinden sich ausschließlich entlang der Autobahn und werden durch das künftige Gewerbegebiet nicht beeinträchtigt.

Das Gebiet hat als Jagdhabitat der Fledermäuse wegen seiner Strukturarmut damit nur eine untergeordnete Bedeutung.

Mit weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze) ist im Wirkraum nicht zu rechnen, da diese hier nicht vorkommen, keine entsprechenden Habitats vorhanden sind, keine Nachweise dieser Arten aus dem Umfeld vorliegen bzw. keine Hinweise auf deren Vorkommen gelangen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können somit ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

## 4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammmolch*) konnten im Gebiet von der Zauneidechse bestätigt werden. Die Nachweise der Art sind dem nachfolgenden Luftbild zu entnehmen:

Für die Zauneidechse und die weiteren Reptilienarten, aber auch Amphibienarten ist das Gelände ungeeignet. Es findet sich isoliert inmitten der intensivlandwirtschaftlichen Flur lediglich eine kleine Baumgruppe und eine kleine Hecke ohne Verbindung zu weiteren Strukturen.

### Grundinformationen Zauneidechse:

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. Durch die nacheiszeitliche Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Während des Mittelalters und der frühen Neuzeit konnte die Art ihr Verbreitungsgebiet in der Folge von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ausdehnen, inzwischen wurde sie aber durch die intensive Landnutzung wieder auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt. In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Als hauptsächlich limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, hier werden die Eier abgelegt. Individuelle Reviere der Art (Mindest-home-range-Größen) werden mit 63-2000 m<sup>2</sup> angegeben. In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden 3 - 4 ha angegeben.

#### **Lokale Population:**

Bei den Erhebungen gelang ein Nachweis eines erwachsenen Exemplars in der Nordostecke des Geländes, wo kleinflächig sandiger Rohboden als mögliches Eiablagesubstrat sowie eine Ablagerung als Versteckmöglichkeit vorhanden sind. Als potenziell günstig sind weitere Ablagerungsreste, insbesondere größere Wurzelstücke und Baumstücke am nördlichen Gehölzstreifen zu bewerten. Eine Lebensraumnutzung konnte hier allerdings nicht festgestellt werden, zumal diese im Jahresverlauf durch Ruderalvegetation stark zuwachsen, was die Lebensraumeignung beeinträchtigt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population**: schlecht

#### **Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### **4.3. Fische:**

Ein Vorkommen des *Balons Kaulbarsch* kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind.

#### **Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### **4.4. Libellen:**

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da diese im Wirkraum nicht vorkommen, keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. keine Nachweise vorliegen bzw. erbracht wurden.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):**

Unter den in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwollafler*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) sind keine Vorkommen im Gebiet aus den Begehungen durch den Auftragnehmer in den Vorjahren bekannt und auch aktuell aufgrund der fehlenden Habitate nicht anzunehmen.

Vorkommen des Dunklen bzw. des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings konnten in den Wiesen im zentralen Bereich bisher nicht festgestellt werden. Die Nahrungspflanze Großer Wiesenknopf kam in den Vorjahren hier jeweils nur vereinzelt in Wegrandnähe vor. Auch vom Nachtkerzenschwärmer, einer weiteren potentiell vorkommenden Art gelangen bisher keine Raupenfunde.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.6. Käfer:**

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.7. Weichtiere:**

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flußmuschel*) können ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen, keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. keine Nachweise dieser Arten aus dem Umfeld vorliegen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.8. Gefäßpflanzen:**

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkrout, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.9. Vögel:**

Unter den Vogelarten konnten im Gebiet in den Vorjahren nachweislich folgende Brutvögel und Nahrungsgäste festgestellt werden:

Art	RL By	RL D	Häufigkeit/Standort
<u><i>Ciconia ciconia</i></u> (Weißstorch)		3	Horst in Mitterteich;
<u><i>Buteo buteo</i></u> (Mäusebussard)			jagend
<u><i>Accipiter nisus</i></u> (Sperber)			jagend
<u><i>Circus cyaneus</i></u> (Kornweihe)	0	1	jagend
<u><i>Milvus milvus</i></u> (Rotmilan)	V	V	jagend
<u><i>Falco tinnunculus</i></u> (Turmfalke)			jagend
<u><i>Columba palumbus</i></u> (Ringeltaube)			nahrungssuchend
<u><i>Apus apus</i></u> (Mauersegler)	3		jagend
<u><i>Alauda arvensis</i></u> (Feldlerche)	3	3	3,5 Brutpaare
<u><i>Hirundo rustica</i></u> (Rauchschwalbe)	V	V	jagend

Art	RL By	RL D	Häufigkeit/Standort
<u><i>Delichon urbica</i></u> (Mehlschwalbe)	3	V	jugend
<u><i>Motacilla alba</i></u> (Bachstelze)			nahrungssuchend
<u><i>Motacilla flava</i></u> (Schafstelze)			1 Brutpaar
<u><i>Sturnus vulgaris</i></u> (Star)			nahrungssuchend
<u><i>Coloeus monedula</i></u> (Dohle)	V		nahrungssuchend
<u><i>Corvus corone</i></u> (Rabenkrähe)			nahrungssuchend
<u><i>Corvus corax</i></u> (Kolkrahe)			Überflug
<u><i>Oenanthe oenanthe</i></u> (Steinschmätzer)	1	1	rastend
<u><i>Turdus pilaris</i></u> (Wacholderdrossel)			nahrungssuchend
<u><i>Fringilla coelebs</i></u> (Buchfink)			nahrungssuchend
<u><i>Carduelis chloris</i></u> (Grünfink)			nahrungssuchend
<u><i>Carduelis spinus</i></u> (Erlenzeisig)			Überflug
<u><i>Emberiza citrinella</i></u> (Goldammer)			Brütet in der Umgebung

R - extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion

Neben den häufigen und weit verbreiteten Arten für welche mit Ausnahme der Beachtung der Vogelbrutzeiten keine Verbotstatbestände wirksam werden, konnten vor allem mit Feldlerche und Weißstorch zwei Arten nachgewiesen werden, welche in der Roten Liste geführt sind und welche zudem im Umfeld bzw. landesweit nur noch geringe Bestände aufweisen oder lückenhaft verbreitet sind. Der Weißstorch wird zudem in der Vogelschutzrichtlinie Art 1 geführt.

Hierbei handelt es sich um folgende Arten:

Art	Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes	Betroffenheit der lokalen Population
Weißstorch	Verlust von horstnahem Nahrungshabitat	Art stagniert im Bestand im Landkreis im Gegensatz zum restlichen Bayern mit regelmäßig ca. 5 Brutpaaren.
Feldlerche	Verlust der Brutplätze	Lokale Population ist zwar noch nicht gefährdet, die Art aber generell im Bestand bedroht. Der Wegfall von Bruthabitaten ist auszugleichen und ist ausgleichbar.

Für keine der genannten Arten kann somit von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden, wenn verschiedene CEF – Maßnahmen bzw. konfliktvermeidende Maßnahmen eingehalten werden, welche nachfolgende näher beschrieben werden.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

Zeitliche Einschränkung der Bauphase außerhalb der Brutzeiten zwischen 01.09. und 28.02. oder falls die Bauphase dennoch in die Brutzeit fällt, muß die Fläche vor Beginn der Maßnahme von einem Experten zur Nestsuche begangen werden.

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

Folgende Möglichkeiten als CEF-Maßnahme werden auch nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Tirschenreuth für die Feldlerche vorgeschlagen:

1. Blühfläche oder Blühstreifen oder Ackerbrache (Flächenbedarf: 0,5 ha pro Brutpaar)
2. Erweiterter Saatreihenabstand

Die Durchführung der Maßnahmenpakete muss im Zeitraum vom 15.03. bis 01.07 erfolgen.

Im Falle der 1,75 ha Blühfläche (0,5 ha für jedes der 3 BP Feldlerche und 0,25 ha für das an der nordöstliche Grenze siedelnde BP) wäre Folgendes zu beachten:

Die Blühfläche soll mit mind. 100 m Abstand von Baum- bzw. höherem Strauchbewuchs angelegt werden, aber noch im von der lokalen Population der Feldlerche besiedelten Ackergebiet um Oberteich oder Mitterteich liegen, in einer Entfernung von max. ca. 2 Kilometern zum beplanten Gebiet. Dies ist auch in Rotation, z.B. auf zwei Flächen möglich. Die Flächen müssen mindestens 10 m breit (bei streifiger Umsetzung) sein und lückig angesät werden. Rohbodenstellen sind zu erhalten bzw. zu schaffen.

Es ist eine autochthone Saatgutmischung zu verwenden. Auf Dünger- und PSM-Einsatz sowie mechanische Unkrautbekämpfung ist zu verzichten.

## 5. Gutachterliches Fazit

In der Gesamtschau kann der Bereich für das Gewerbegebiet als intensiv genutztes, relativ offen gelegenes Acker- und Wiesengebiet eingestuft werden, das vor allem Bedeutung als Brutplatz für die Feldlerche und als wichtiges Nahrungsgebiet für den Weißstorch hat.

Im Gebiet kommen aber keine Arten vor, welche durch eine Bebauung erheblich beeinträchtigt werden könnten, wenn entsprechende CEF- bzw. konfliktvermeidende Maßnahmen eingehalten werden.

Somit ergeben sich keine Verbotstatbestände hinsichtlich von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. von europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Da die beiden oben genannten bedrohten Arten im Gebiet zu finden sind, sind diese insbesondere im Zuge der Eingriffsregelung (Flächenausgleich) zu berücksichtigen.

Für die vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. für europäische Vogelarten müssen CEF-Maßnahmen bzw. konfliktvermeidende Maßnahmen eingehalten werden. Diese sind unter der hierfür in Frage kommenden Artengruppe der Vögel (Pkt. 4.9) ausführlich beschrieben.

## Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

## FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

## Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:



Erwin Möhrlein, Tirschenreuth den 18.1.22